



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

3. Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung des ersten Teils des Beschlusses Nr. 180 der Landessynode 2019:

Die Synode beschließt die Vorlage 3.10.1. einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird im Jahr 2025 wiedereingeführt. Gleichzeitig wird die Probendienstbesoldung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer von A12 auf A 13 steigen.

2. In dem Zeitraum bis dahin wird eine Rücklage von 45 Millionen Euro gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.“

Ausgehend von Beschlüssen der Landessynode 1983 begann die EKvW im Pfarrbereich eine Personalpolitik, die die Einstellung unabhängig vom Bedarf in Pfarrstellen vornahm. Dabei handelte es sich auch um eine solidarische Reaktion auf die Diskussionen zum Thema Massenarbeitslosigkeit.

Alle Bestrebungen wurden von dem breiten Konsens getragen, anders als in vielen anderen Landeskirchen, möglichst alle jungen Theologinnen und Theologen in den Dienst zu bringen und Entlassungen zu vermeiden. Dies wurde nur durch die große Solidarität innerhalb der Landeskirche, insbesondere in der Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht. Die Finanzierung der Maßnahmen war nur möglich durch Verzicht auf allen Seiten (Abschaffung der Durchstufung, Wegfall der Sonderzahlung (heute noch bei Ruhegehaltsempfängern durch Absenkungsfaktor), Abschaffung der Zulage bei Erreichen der Endstufe, Stellenbewertungsverordnung für Kirchenbeamte, Wegfall der Ministerialzulage bei Stellen im Landeskirchenamt, Absenkung der Probendienstbesoldung, Entwicklung von Teildienstmodellen usw., usw.).

Angesichts der absehbaren Entwicklung, dass die Zahl der Neueinstellungen in den Pfarrdienst nicht ausreichen wird, um alle Pfarrstellen zu besetzen wurde ein Großteil der die Pfarrer/-innen betreffenden Maßnahmen bereits zurückgenommen. Der vorgelegte Entwurf führt zu einer Rückkehr zur Regeldurchstufung nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und zur Anhebung der Probendienstbesoldung im Pfarrdienst.

Mit der Wiedereinführung der Durchstufung sind auch Änderungen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ephoralzulage verbunden. So entfällt die in § 2 Abs. 2 S.3 bestehende Abweichung vom Landesrecht bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wurde bislang immer eine Erfahrungsstufe höher, also mindestens die Erfahrungsstufe 5 festgesetzt. Da der Probendienst nun in der Besoldungsgruppe A 13 beginnt, die ohnehin mit der Erfahrungsstufe 5 anfängt, ist diese Regelung obsolet.

Eine entsprechende Regelung für privatrechtlich beschäftigte Pfarrerinnen ist geplant, kann aber aufgrund der Unterschiede zwischen Dienst- und Arbeitsrecht nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein.

Zur Wahrung des Besoldungsgefüges muss die Ephoralzulage neu festgelegt werden. Auch wenn die Kirchenkreise in ihrer Größe sehr heterogen sind, wird an einer einheitlichen Besoldung (A16) der Superintendentinnen und Superintendenten festgehalten. Auch für die Assessorinnen und Assessoren soll die Vergütung künftig einheitlich (A15) sein. Die Differenzierung der Ephoralzulage für Assessor/-innen nach Kirchenkreisgröße entfällt.

In den Veränderungsprozessen der Kirche spielt die mittlere Leitungsebene eine entscheidende Rolle. Hier werden notwendige Transformationsaufgaben geleistet. Besondere Bedeutung hat die mittlere Leitungsebene unter anderem bei den Bemühungen zum Wandel und zur Verringerung der Anzahl der Körperschaften. Dies erfordert eine strukturelle Stärkung und fortgesetzte Qualifizierung der Leitungsämter im Kirchenkreis.

§ 21 Abs. 2 regelt, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer die am 1. Januar 2025 im aktiven Dienst befindlich sind und die Voraussetzungen der Durchstufung erfüllen durchgestuft werden. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand werden nicht nachträglich durchgestuft. Diese Regelung macht die Rückkehr zur Durchstufung bereits im Jahr 2025 möglich. Dies zeigt sich auch in den Berechnungen der Heubeck AG, die maßgeblich für die Festlegung des Zeitpunkts der Wiedereinführung der Durchstufung waren.

Klargestellt ist auch, dass die Durchstufung unmittelbare Auswirkungen auf die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge hat und § 5 Abs. 3 BeamtVG (zweijährige Wartefrist) keine Anwendung findet.

Die Kostendifferenz wurde von der Heubeck AG bereits im Vorfeld der Synode 2019 prognostiziert. Aussagekräftig sind dazu insbesondere die Seiten 891 ff. des Synodenbandes 2019, die als Anlage 3 beigefügt wurden. Die damals angewandten Planungsparameter gelten unverändert.

Darüber hinaus zeichnet dieses Gesetz eine Entwicklung der letzten Jahre nach. Das AG.BVG-EKD startete als weitgehend gleichlautende Regelung der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen. Unterschiedliche Regelungen in den Landeskirchen wurden benannt.

Es wurde jedoch immer deutlicher, dass spätestens mit der Anwendung der Bundesbesoldungstabelle in der EKIR die Anforderungen an das Gesetz andere geworden sind, so dass eine gemeinsame Weiterentwicklung des gemeinsamen Rechtstextes nicht mehr zweckmäßig ist. Daher wurde der Bezug auf besondere Regelungen der EKIR aus dem Text gestrichen.

Weiterhin wird durch die Regelung in § 5 Abs. 2 nun auch öffentlich-rechtlich Bediensteten die Möglichkeit des Jobrads durch eine Regelung zur Entgeltumwandlung ermöglicht. Weiterhin enthält das Gesetz in § 5 Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Jobtickets.

Der Gesetzentwurf wurde dem Pfarrverein und dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen Lippe zur Verfügung gestellt, die die darin getroffenen Regelungen begrüßen. Der vkm brachte noch zusätzlich Wünsche nach Regelungen zum sog. Altersgeld und zum Absenkungsfaktor in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Regelungen zum Altersgeld werden in der EKvW erst denkbar, wenn das Land NRW entsprechende Regelungen trifft, um nicht einen systematischen Bruch zwischen Versorgung und Altersgeld zu erzeugen.

Der Absenkungsfaktor bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dient der Umsetzung der Nichtzahlung der Sonderzahlung an Ruhegehaltsempfänger, die von der Landessynode zuletzt im Jahr 2017 bestätigt wurde. Eine Diskussion im laufenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht möglich, da zunächst die Auswirkungen auf die kirchlichen Haushalte und den Deckungsgrad der VKPB geprüft werden müssten.

Das Inkrafttreten der Durchstufungsregelungen ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Bereits ein Jahr zuvor sollen die Regelungen zu Jobrad und Jobticket in Kraft treten.

Anlagen:

Entwurf des Kirchengesetzes

Stellungnahme des vkm

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode 2019

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD Vom...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 52 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche im Rheinland, der“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, in dem die kirchliche Schule liegt“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung“ durch die Wörter „vom Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 und Absatz wird das Wort „Kirchenleitungen“ jeweils durch das Wort Kirchenleitung ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe“ werden durch die Wörter „die dort festgesetzte Erfahrungsstufe, sofern sie auf entsprechender Anwendung von Recht des Landes Nordrhein-Westfalen beruht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung werden nach dem Wort Leistungen die Wörter „,Jobrad, Jobticket“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 kann auf Besoldung für Leistungen im Rahmen einer privaten Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verzichtet werden. Voraussetzung für die Entgeltumwandlung nach Satz 1 ist, dass es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne einschließlich Elektrofahrräder im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad>25km/h) handelt. Die Entgeltumwandlung nach Satz 1 bedarf für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) und § 1 des Ausführungsgesetzes der EKvW zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD) sind, einer für den Bereich der Anstellungskörperschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarung.

(3) Eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die von der Anstellungskörperschaft den Pfarrern und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

(4) Einzelheiten regelt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(5) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen treffen, die für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln ganz oder teilweise einen Fahrkostenersatz gewähren.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung werden die Wörter „Nr. 3 und“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zum Text des § 6.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) An den Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten sie ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A (Durchstufung).
 - b) Die Absätze 2 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:
 - (2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Satz 2 sind anzurechnen:
 1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKU in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
 2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
 3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
 4. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen hat.
 5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst gemäß Art. 32 der Kirchenordnung mit der vollen Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt gewesen ist.
 - (3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestands oder eines Ruhestands. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:
 1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder einer Freistellung aus dienstlichen Gründen
 2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD),
 3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von drei Jahren für jedes Kind, höchstens aber sechs Jahre.
 - (4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 nicht angerechnet,
 1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
 - (5) 1 Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus der Anlage ergibt. 2 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. 3 Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.
 - (6) 1 Für Pfarrersinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den

Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

2 Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
 2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
 3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,
- bemessen werden. 3 Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(7) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat regelt das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(8) 1 Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. 2 Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(9) Für die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beziehungsweise des Landeskirchenrates können besondere Regelungen erlassen werden.

- c) Absatz 10 wird aufgehoben.
6. § 11 wird aufgehoben.
 7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Strukturzulage

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erhalten vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird, eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe c LBesG NRW.
8. In § 13 wird der Absatz 1 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 9. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.
 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Am 1. Januar 2025 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst, die die Voraussetzungen des § 8 zur Durchstufung erfüllen werden mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 durchgestuft. Ändert sich die Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Durchstufung, findet auf diese Änderung § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die

Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) keine Anwendung. Am 1. Januar 2025 vorhandene Ruhegehaltsempfänger werden nicht rückwirkend durchgestuft.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

11. § 25 wird aufgehoben.

12. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage30

Ephoralzulage (§ 8 Absatz 5 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

¹Die Ephoralzulage ist eine Zulage zur Regelpfarrbesoldung. ²Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 16 in der jeweiligen Stufe. ³Assessorinnen und Assessoren sowie ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenden im Sinne von § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

⁴Stellen Superintendentinnen und Superintendenden sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und die Superintendenden beträgt monatlich 438,86 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Bis auf Artikel 1 Nr. 3 tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.